

---

## Hinweise zur Umsetzung von § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII in Kindertageseinrichtungen

Meldepflichtig sind alle sogenannten „besonderen“ Vorkommnisse, also außergewöhnliche, akute Ereignisse und/oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl des Kindes zu beeinträchtigen oder den Betrieb der Einrichtung zu gefährden.

### ➤ Von wem ist zu melden?

Meldepflichtig ist der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung. Verstöße gegen die Meldepflicht sind ordnungswidrig und können gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII mit einem Bußgeld geahndet werden.

### ➤ An wen ist zu melden?

Die Meldepflicht besteht gegenüber dem Fachbereich Kindertagesbetreuung – Amt für Jugend und Familie Cham – des Landratsamtes Cham als erlaubniserteilende Behörde.

### ➤ Wann ist zu melden?

Jede Meldung hat unverzüglich zu erfolgen. Unverzüglich bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“. Einer Meldung geht voraus, dass der Träger nach Prüfung des Vorfalls zu dem Ergebnis gelangt ist, dass ein meldepflichtiger Tatbestand gegeben ist.

Kindeswohlbeeinträchtigende Ereignisse oder Entwicklungen sind **nicht alltägliche, konkrete** und **akute** Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in **erheblichem** Maße auf das Wohl von Kindern auswirken bzw. auswirken können.

Die nachfolgende Aufzählung an Beispielen soll der Orientierung dienen, welche Ereignisse und Entwicklungen grundsätzlich meldepflichtig sein können; sie ist jedoch nicht abschließend.

#### 1. Die Kinder betreffend

- körperliche Übergriffe
- psychische / seelische Übergriffe
- sexuelle Übergriffe / sexuelle Gewalt
- akute schwere Krankheitssymptome mit Einsatz von Rettungsdienst (RTW, Luftrettung)
- Unfälle mit Todesfolge

## 2. Das Personal betreffend

- Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (in Zusammenhang mit der Tätigkeit oder mit Hinweisen auf eine mangelnde persönliche Eignung), insbesondere hierzu:
  - o Laufende Ermittlungsverfahren
  - o Verdacht auf Straftaten bzw. Bekanntwerden von Straftaten
  - o Eintragungen in Führungszeugnissen
- Aufsichtspflichtverletzungen (z.B. unbemerktes Verlassen der Einrichtung bzw. des Außengeländes eines Kindes, Übergabe an falsche Person, Alleinlassen der Kinder)
- Übergriffe/Gewalttätigkeiten (z.B. Sexuell, Schlagen, Kneifen, Treten, Zerren etc.) ausüben, fördern oder nicht verhindern
- unangemessenes Erziehungsverhalten, herabwürdigender Erziehungsstil, Verletzung der Rechte von Kindern, grob unpädagogisches Verhalten, Diskriminierung wie z.B.
  - o Zwangsmaßnahmen (z. B. beim Essen, Trinken, Schlafen)
  - o Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern
  - o Fixieren von Kindern
  - o Verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellen, Herabwürdigen, grober Umgangston)
  - o Androhung und/oder Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Vernachlässigung / Verletzung der grundsätzlichen Pflicht zur Fürsorge (z.B. unzureichendes Wechseln von Windeln, Mangelnde Flüssigkeitsversorgung)
- Anhaltspunkte für fehlende Eignung einer Mitarbeiterin/ eines Mitarbeiters
  - o Rauschmittelgenuss/ -abhängigkeit
  - o Gewichtige Anhaltspunkte für die Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremistischen Vereinigung
  - o Psychische oder körperliche Ungeeignetheit
- außergewöhnliche Belastungen des Personals
  - o anhaltende Überlastungsanzeigen
  - o massive Mobbingvorfälle und Mobbingvorwürfe
  - o erhebliche Dauerstreitigkeiten und Auseinandersetzungen im Team

## 3. Die Einrichtung betreffend

- Bauliche / technische Mängel, Schäden am Gebäude oder im Außenbereich (z. B. durch Feuer, Explosion, Wasser, Sturm)
- Ereignisse, die erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder verursachen können (z. B. Insekten- oder Schädlingsbefall, Schimmelbildung)
- Erhebliche Auswirkungen von Infektionskrankheiten auf den Betrieb, wie z. B. Epidemien oder Betriebsschließungen (die Krankheiten sind zudem unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden)
- Mängelfeststellung und / oder Auflagen anderer Behörden / Fachämter (z.B. Bauaufsicht, Brandschutz, Gesundheitsamt, Unfallkasse, etc. Insbesondere hier: Revisionsbericht von Seiten des zuständigen Unfallversicherungsträgers, sofern Mängel festgestellt wurden)
- Bau- oder Sanierungsmaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern
- Unfälle durch Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht (z. B. Zugänglichkeit von Reinigungsmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen, Nutzung von schadhafte Spielmaterialien oder -geräten)
- Schwere Verletzungen bzw. schwere Unfälle einer Person in der der Einrichtung

#### 4. Den Träger betreffend

- Erhebliche oder anhaltende personelle Unterbesetzung, u. a.
  - o anhaltende Unterschreitung des Anstellungsschlüssels nach § 17 BayKiBiG
  - o Unterschreitung eines Anstellungsschlüssels von 1:12,5
  - o Keine ausreichende Dienstplanbesetzung im Verhältnis zu anwesenden Kindern
  - o Notbetreuung bzw. Gruppenschließungen aufgrund Personalmangel (Schließung der Einrichtung gem. § 47 Nr. 3 SGB VIII und Eintrag in KiBiG.web)
- (auch nur vorübergehende) Änderung der Öffnungszeiten, insbesondere Verkürzung der Öffnungszeiten
- Kurzfristige/vorübergehende Schließung einer Einrichtung z.B. durch das Gesundheitsamt, das Bauamt oder aufgrund von Insolvenz
- Wirtschaftliche Schwierigkeiten des Trägers bzw. der Einrichtung
- Längere Abwesenheit der Leitung bzw. kommissarisch oder in Vertretung besetzte Leitungsstelle, (z.B. spätestens bei Entfall der Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers).

#### 5. Die Eltern oder Dritte betreffend

- Schwerwiegende Konflikte mit der Elternvertretung/dem Elternbeirat
- Massive Beschwerden (Kindeswohlgefährdender Inhalt und/oder Störung des Betriebsfriedens)
  - o Über die Einrichtung, den Träger oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - o Von Eltern, Beteiligungsgremien, Kindern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und/oder Außenstehenden
  - o Presseberichte / soziale Medien